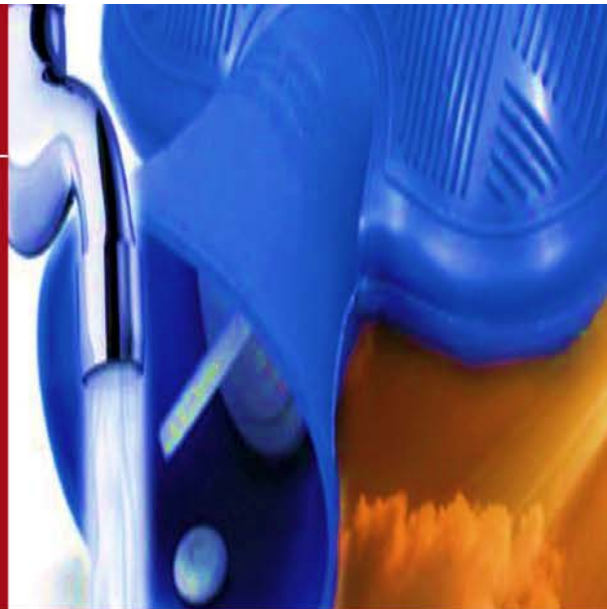


Förderung von solarthermischen Anlagen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



CALL 01.06.2020 bis 31.12.2020

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - FA Energie und Wohnbau / Referat Sanierung und Ökoförderung.
- 2. Förderungsauszahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer) kann die Förderungsauszahlung über die Fertigstellungsmeldung bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten (siehe Richtlinie Pkt. 4.2) und mit 30 % der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue solarthermische Anlagen und wasserbasierende Hybridanlagen** (Fördergrenze auf Grund Gesamtgröße) ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Förderungsantrag**) ist die Fertigstellungsmeldung einzureichen
- die Solarkollektoren müssen ein entsprechendes Austria-Solar-Gütesiegel oder einen Nachweis der Zertifizierung nach UZ 15 aufweisen
- alternativ kann eine Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis über keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren erfolgen
- die Hybridkollektoren müssen über einen entsprechenden Prüfbericht verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein
- es muss ein Wärmemengenzähler installiert sein oder eine Wärmemengenbilanzierung erfolgen
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Verbindungsleitungen im Heizraum sowie außerhalb von beheizten Räumen sind gedämmt
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955

www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



Förderung

Bruttoflächen	
bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-
Zuschlag Hybridkollektoren	50,-/m ²

Deckelung	Förderung [€ max.]
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000,-
ab 3 Wohneinheiten	1.800,- / plus 300,- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,-

u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungs auszahlung

- vollständig ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Übergabeprotokoll eines befugten Unternehmens
- ausgefülltes Bestätigungsblatt (mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers (für Online-Fertigstellungsmeldungen www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen))
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie
- Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht
- Fotos der gesamten Anlage
- bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung von solarthermischen Anlagen 2020“ unter www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Solarthermie

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.ich-tus.steiermark.at

